

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 06.03.2020

Seite 173

Nr. 27

## Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen vom 04. März 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen vom 04.08.2016 (VBl. Jg. 14, 2016 S. 583 / Nr. 84), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 23.07.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 367 / Nr. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelorstudiengangs Psychologie an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von 180 ECTS-Credits.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.“

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit dem erfolgreichen abgeschlossenen Bachelorstudiengang sind die folgenden Kenntnisse nachzuweisen:

- Kenntnisse in Methoden der Psychologie und Statistik im Umfang von mindestens 15 Credits,
- Empiriepraktikum im Umfang von mindestens fünf Credits,
- Kenntnisse in Psychologischer Diagnostik inklusive Testtheorie im Umfang von mindestens acht Credits,
- Kenntnisse in mindestens vier der folgenden fünf Grundlagenbereiche (mit insgesamt mindestens 30 Credits):
  - Allgemeine Psychologie
  - Biologische Psychologie
  - Persönlichkeitspsychologie

– Entwicklungspsychologie

– Sozialpsychologie,

- Kenntnisse in Klinischer Psychologie im Umfang von mindestens 12 Credits,
- Kenntnisse in Arbeits- und Organisationspsychologie, Pädagogischer Psychologie oder einem anderen Anwendungsfach der Psychologie im Umfang von 12 Credits.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 4. Im dortigen Satz 1 wird der Wortlaut „,die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,“ gestrichen.

d) Es wird ein neuer Absatz 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe ausweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu Modul 4 werden ersetzt durch die Angaben zu Modul 6.

b) Die Angaben zu Modul 6 werden ersetzt durch die Angaben zum bisherigen Modul 4.

c) Im Modul 8, Spalte SWS pro Lehrveranstaltung, Lehrveranstaltung Gutachtenerstellung und -präsentation wird die Ziffer „2“ ersetzt durch die Ziffer „1“.

d) Im Modul 12, Spalte Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung wird nach dem Wortlaut „Abschluss des Moduls 9“ der Wortlaut „und Erwerb von mindestens 80 Credits“ ergänzt.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut zu Modul 4 wird ersetzt durch den Wortlaut zu Modul 6.

b) Der Wortlaut zu Modul 6 wird ersetzt durch den Wortlaut zum bisherigen Modul 4.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 12.02.2020 sowie des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 20.02.2020.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 04. März 2020

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen